

Berlin, 20.07.2025

Betreff: WICHTIG Anhörung zur Änderung Pflegekompetenzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur geänderten Version des Pflegekompetenzgesetzes noch einmal Stellung beziehen zu können. Wir begrüßen ausdrücklich das Anliegen, die Rolle der professionellen Pflege zu stärken und ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Vorab möchten wir auf zwei grundlegende Punkte hinweisen, an denen das Pflegekompetenzgesetz weiterhin unserer Auffassung nach mangelt:

Zum einen wurden die Regelungen zur Transparenz und schnellen Vergütungsfindung im SGB XI nicht entsprechend in die außerklinische Intensivpflege übertragen. Es lassen sich lediglich entsprechende Übernahmen im Bereich der häuslichen Krankenpflege (§ 132a SGB V) finden. Wie schon in unserem Gespräch am Dienstag bei Ihnen im Haus ausgeführt, wurde die außerklinische Intensivpflege hier ausgeklammert, obwohl diese ebenfalls die Regelungen im GVWG im SGB XI umsetzen muss. Ohne ausdrückliche Regelungen, dass Regelungen zur schnellen Refinanzierung auch in die Rahmenempfehlungen nach § 132I aufgenommen werden, können die Rahmenempfehlungspartner diesbezüglich nicht nochmals die Verhandlungen aufgreifen. Wir benötigen daher dringend entsprechende Regelungen im § 132I SGB V.

Zum anderen sind auch die übertragenen Pflegekompetenzen in der außerklinischen Intensivpflege nur rudimentär ausgestaltet. Die fachverantwortliche Eigenverantwortung der Pflege wird unseres Erachtens leider nicht ausreichend gestärkt.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Geschäftsführer: Sven Liebscher

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

Dazu im Einzelnen wie folgt:

SGB XI Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 Abs. 3b: In dieser Norm wird lediglich auf § 132a und § 37 SGB V Bezug genommen, jedoch nicht auf § 132l und § 37c SGB V. Dadurch erfolgt eine Besserstellung der stationären Pflegeeinrichtungen zu den Einrichtungen in der außerklinischen Intensivpflege. Auch für den Bereich der Intensivpflege wäre eine Förderung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf von größter Bedeutung. Denn auch in dem Bereich der AKI sind die Themen Maßnahmen zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungspersonal sowie Maßnahmen zur betrieblichen Integration von Pflege- und Betreuungspersonal aus dem Ausland immer mehr miteinzubeziehen.

Den Empfehlungen der Ausschüsse wird an vielen Stellen im Gesetz bei der Erteilung der Versorgungsverträge durch „Muss-Regelungen“ sehr viel Bedeutung zugesprochen, dadurch könnte die befürchtete Steuerungswirkung der Krankenkassen und Pflegekassen eintreten, die gerade nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt ist. Wir würden daher an vielen Stellen vorschlagen, die „Muss-Regelungen“ in „Kann-Regelungen“ umzustellen.

Zu § 8a Abs. 5 schlagen wir daher folgende Änderung vor: „Empfehlungen der Ausschüsse nach den Abs. 1 bis 3 zur Weiterentwicklung der Versorgung **können** von den Vertragsparteien nach dem Achten Kapitel beim Abschluss der Vergütungsverträge beachtet werden.“

Zu § 12 Abs. 2 schlagen wir folgende Änderung vor: „Die Pflegekassen evaluieren **zusammen mit den auf Landesebene maßgeblichen Verbänden** auf Basis geeigneter, Ihnen zur Verfügung stehender Versorgungsdaten die Entwicklung der regionalen pflegerischen Versorgungssituation und informieren die an der Versorgung Beteiligten über ihre Erkenntnisse.“

Zu § 40 Abs. 6: Wir begrüßen die gesetzliche „Vermutungsregel“, möchten aber an der Stelle zu bedenken geben, ob diese in der Praxis auch umgesetzt werden kann oder nachher ausgehebelt wird. Um eine Aushebelung zu verhindern sind die Richtlinien zwischen dem Spitzenverband Bund des Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden festzulegen.

Zu § 69 Abs. 2 schlagen wir folgendes vor: Bei Ihren Aufgaben nach Abs. 1 S. 1 und 2 **können** die Pflegekassen insbes. Erkenntnisse aus ihrer Evaluation der regionalen Versorgungssituation.

Zu § 72 Abs. 1a schlagen wir folgende Änderung vor: „Vor Abschluss des Versorgungsvertrags **können** die Empfehlungen der Ausschüsse nach § 8a Abs. 1 und, soweit diese in den Ländern bestehen, der Ausschüsse nach § 8a Abs. 2 und 3 berücksichtigt werden. Sofern vorhanden, **können** auch die Empfehlungen und Zielsetzungen für die pflegerische Versorgung dabei

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Geschäftsführer: Sven Liebscher

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

berücksichtigt werden, die im Rahmen der jeweiligen nach landesrechtlichen Vorgaben durchgeführten kommunalen Pflegestrukturplanung vorliegen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Leistungserbringer in der außerklinischen Intensivpflege **besonders die fehlende Transparenz** bei den Vergütungssätzen und den zugrunde liegenden Verhandlungsparametern beschäftigt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass Krankenkassen und Pflegeeinrichtungen ihre Vergütungen an eine unabhängige Stelle melden sollten und diese Daten veröffentlicht werden. Nur so kann man dem Vergütungsgefälle in den Bundesländern entgegenwirken.

Aus diesem Grund möchten wir vorschlagen, dass § 72 Abs. 3e noch um eine Nr. 3 ergänzt wird:

- Angaben über die verhandelten Vergütungssätze und die zugrunde liegenden Verhandlungsparameter

Gerne kann dies auch im Rahmen des § 86a aufgenommen werden. Die Verfahrensleitlinien für die Vergütungsverhandlungen und -vereinbarungen, die in diesem Paragraphen festgelegt werden, gelten aber nicht in entsprechender Anwendung für die Außerklinische Intensivpflege. Unser Anliegen ist es, dass hier eine entsprechende Anwendung der Regelungen im SGB XI zu erfolgen hat, da kein Grund für eine Ungleichbehandlung ersichtlich ist. Vielmehr sind auch die Leistungserbringer der AKI an das GVWG gebunden. Es ist in der außerklinischen Intensivpflege ebenfalls dringend an der Zeit, dass Rahmenempfehlungen zu automatischen Preiserhöhungen bei Tarifierhöhungen vereinbart werden. Hintergrund ist, dass sich auch die Kosten der Einrichtungen in der außerklinischen Intensivpflege jährlich aufgrund von Tarifsteigerungen und Steigerungen der Sachkosten erhöhen. Dies führt zu einer notwendigen Erhöhung der Vergütungen der Pflegeeinrichtungen in der außerklinischen Intensivpflegediensten. Da Schiedsverfahren zur Durchsetzung der Rechte lange dauern, ist es den Pflegeeinrichtungen nur schwerlich möglich die Kostensteigerungen vorzufinanzieren. Es ist hier ein Automatismus erforderlich, um die Kostensteigerungen in der Vergütung abzubilden. Zudem ist in die Regelungen im Rahmen des § 132I SGB V aufzunehmen, dass die Rahmenempfehlungspartner entsprechende Regelungen für Wegestrecken zu vereinbaren haben. Denn insbesondere in ländlichen Bereichen sind solche Regelungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit – insbes. bei Kindern – zwingend erforderlich.

Zu den Prüfungen nach § 114 SGB XI ist anzumerken, dass von unangekündigten Prüfungen bei Regelprüfungen abgesehen werden sollte. Hinzu kommt, dass insbes. in der AKI aufgenommen werden sollte, dass im Rahmen einer Prüfung, sowohl die Prüfungen nach SGB V als auch nach SGB XI im Rahmen einer Prüfung erfolgen und eine Einrichtung nicht mit drei

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Geschäftsführer: Sven Liebscher

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726

Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsregimes konfrontiert ist. Dadurch entsteht andernfalls ein erheblicher Bürokratieaufwand.

Bezüglich § 125a Erprobung der Telepflege möchten wir ergänzend ausführen, dass Empfehlungen zur Umsetzung der Ergebnisse der wissenschaftlich gestützten Erprobungen von Telepflege zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung in der ambulanten und in der stationären Langzeitpflege unter Einschluss der außerklinischen Intensivpflege erfolgen sollten, so dass auch hier eine Inbezugnahme der Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege fehlt.

Auch hinsichtlich der Modellvorhaben nach § 125d ist zu bedenken, dass entsprechende Flexibilisierungen auch im Rahmen von ambulanten Intensivpflegewohngemeinschaften anzudenken sind und hier eine Erweiterung auf den Bereich der Intensivpflege erfolgen sollte.

SGB V: Änderungen

Abschließend ist zu den Änderungen im SGB V insbes. im Bereich des § 37c und § 132l SGB V anzumerken, dass die im Bereich des SGB XI vorgenommenen Änderungen zu Vergütungsverhandlungen hier nicht mitaufgenommen worden sind und keine Angleichung zu diesen essenziellen Punkten erfolgt ist. Auch hinsichtlich der Kompetenzen für das Pflegepersonal in der Intensivpflege. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn die Pflege als eigenständiger und qualifizierter Beruf künftig noch mehr Vertrauen, Gestaltungsspielraum und passende Rahmenbedingungen erhält, nicht nur im Sinne einer professionellen Versorgung, sondern auch als wichtige Entlastung für alle Akteure im Gesundheitswesen angesichts knapper personeller Ressourcen. Es besteht bei uns weiterhin die Sorge, dass es beim Arztvorbehalt in vielen Bereichen bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Wiedmann

1.Vorsitzene Intensivpflegeverband Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Haus der Gesundheitsberufe c/o
IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Alt Moabit 91, 10559 Berlin

Geschäftsführer: Sven Liebscher

Vertreten durch den Vorstand:

Martina Wiedmann (Vors.)
Jenny Franke
Philipp Holas
Kira Nordmann
Christoph Schneider

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT
Vereinsregister: VR206726